



Kleine Anfrage

Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 29.09.2021

Ermittlungen bei Körperverletzungsdelikten

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Recherchen der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger werden eine Vielzahl von Körperverletzungsdelikten zunächst als Tötungsdelikte verfolgt, später aber als Körperverletzung angeklagt oder verurteilt. Dies hat zur Folge, dass im Ermittlungsverfahren sehr viel schwerere Grundrechtseingriffe möglich sind und auch realisiert werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ermittlungsverfahren im Bereich der Körperverletzungsdelikte wurden im Jahr 2020 durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt durchgeführt?

Nach Bericht der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz wurden im Jahr 2020 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main insgesamt 1.825 Vorgänge erfasst, bei denen die Straftatbestände der §§ 223, 224, 226 StGB als maßgebliche Delikte eingetragen sind. Ein abschließender Charakter dürfte dieser Erhebung nicht zukommen, da nicht auszuschließen ist, dass in weiteren Ermittlungsverfahren, in denen ein anderes Delikt als maßgeblich in der Datenbank erfasst ist (zum Beispiel weil es schwerwiegender ist), Gegenstand der Ermittlungen zugleich auch ein Körperverletzungsdelikt als weitere selbständige Tat oder tateinheitlich begangenes Delikt ist.

Frage 2. Wie viele Ermittlungsverfahren im Bereich Tötungsdelikte wurden im Jahr 2020 durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt durchgeführt?

Nach Bericht der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz wurden im Jahre 2020 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main insgesamt 105 Vorgänge erfasst, bei denen Strafbestimmungen der §§ 211, 212 StGB als maßgebliches Delikt eingetragen wurden.

Frage 3. In wie vielen der unter Nr. 2 genannten Fälle wurde ein Hauptverfahren eröffnet?

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird in der Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA nicht gesondert erfasst.

Frage 4. In wie vielen der unter Nr. 3 genannten Verfahren erfolgte eine:

- a) Verurteilung als Tötungsdelikt?
- b) Verurteilung als Körperverletzungsdelikt?

Eine statistische Erfassung von Strafverfahren, in denen wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts ermittelt wurde und eine Verurteilung lediglich wegen eines Körperverletzungsdelikts erfolgte, findet bei den hessischen Staatsanwaltschaften nicht statt. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass dort sieben Vorgänge aus dem Jahr 2020 erinnerlich seien, in denen Anklage wegen eines – auch versuchten – Tötungsdelikts erhoben wurde und eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung oder Körperverletzung mit Todesfolge erfolgte. Diese lediglich auf der Erinnerung der Dezernenten beruhenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Frage 5. Gibt es eine Anweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Ministeriums ein Delikt im Zweifel grundsätzlich als Tötungsdelikt zu behandeln?

Nein.

Frage 6. Sofern die Landesregierung die Fragen 1-4 aufgrund fehlender Zahlen und Daten nicht beantworten kann, ist sie bereit diese Daten zukünftig zu erheben? Falls nein, warum nicht?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass kein Handlungsbedarf für eine generelle statistische Erhebung von Fällen, in denen wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts ermittelt und wegen eines Körperverletzungsdelikts verurteilt wurde, gesehen wird. Dieser Einschätzung schließe ich mich an. Anhaltspunkte dafür, dass eine missbräuchliche Heraufstufung von Körperverletzungsdelikten auf Tötungsdelikte im Rahmen geführter Ermittlungsverfahren erfolgt, um intensivere Grundrechtseingriffe zu ermöglichen, bestehen nicht im Ansatz. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaften und die Gerichte nach Recht und Gesetz eine deliktsspezifische Prüfung im jeweiligen Einzelfall vornehmen.

Wiesbaden, 12. November 2021

Eva Kühne-Hörmann